

Beschluss Nr. 7 / 2020

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) beschließt:

Ab dem 01. Oktober 2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe wieder grundsätzlich wie vor der Pandemie vereinbart erbracht und vergütet.

Aufgrund fortbestehender infektionshygienischer Vorgaben durch den Bund oder das Land Berlin, hierzu zählen insbesondere einzuhaltende Abstands,- Hygiene- und Arbeitsschutzregelungen, kann jedoch eine modifizierte Form der Leistungserbringung in Teilbereichen nötig sein.

I Modifizierte Leistungserbringung

1. Für Leistungen der WFBM, Tages- und der Tagesförderstätten gilt:

Es liegt kein Verstoß gegen die Leistungsvereinbarung vor, wenn im Einzelfall abweichend von dem Leistungsbescheid bzw. der Kostenübernahme die Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen in verändertem Inhalt und Umfang erfolgt, solange während der Modifizierung der Leistung die Betreuung des Leistungsberechtigten in der Wohnform oder im eigenen Wohnbereich der Leistungsberechtigten vergütungsneutral sichergestellt wird.

Im Rahmen der Planung der modifizierten Leistungserbringung bezieht der Teilhabefachdienst den Leistungsberechtigten und alle beteiligten Leistungserbringer mit ein.

2. Für Leistungen des BEWER gilt:

Die Leistungen werden wie bewilligt erbracht, können jedoch im Einzelfall bei Bedarf auch in modifizierter Art erfolgen, sofern infektionshygienische Maßnahmen die Modifizierung erfordern.

3. Regelungen für die modifizierte Leistung:

Die im Einzelfall geplante modifizierte Leistungserbringung wird dem Teilhabefachdienst prospektiv mitgeteilt (Anlage 1). Über die Modifizierung der Leistung ist mit dem Teilhabefachdienst innerhalb von 14 Tagen Einvernehmen herzustellen.

Erfolgt innerhalb von zwei Wochen keine Rückmeldung durch den Teilhabefachdienst gilt die Zustimmung zur abweichenden Leistungserbringung für den jeweiligen Zeitraum als erteilt. Der Teilhabefachdienst kann im Falle einer angenommenen Zustimmung jederzeit für die Zukunft eine abweichende Entscheidung zur modifizierten Leistungserbringung treffen.

Die modifiziert erbrachten Leistungen werden von den Leistungserbringern dokumentiert und dem Teilhabefachdienst monatlich übermittelt. Hierfür wird der geeinte Dokumentationsbogen „Meldung zur Corona bedingten Leistungserbringung an den Teilhabefachdienst“ (Anlage 2) verwendet. Veränderte Zeitumfänge und Inhalte werden personenbezogen näher erläutert (Fachleistungsstunden, Hilfebedarfsgruppe, Leistungsgruppe o.ä.).

Die modifizierte Leistungserbringung hat keine Auswirkungen auf die Vergütung. Die Vergütung wird unverändert gemäß bewilligter Kostenübernahme weitergezahlt. Voraussetzung ist, dass das Personal für die Versorgung der Leistungsberechtigten gemäß § 10 BRV angebotsbezogen je Leistungsvereinbarung vorgehalten wurde (Ist-Brutto).

Unberührt bleibt die Anpassung der Leistungen und Leistungsbescheide durch die Teilhabefachdienste trotz der modifizierten Leistungserbringung aufgrund geänderter Bedarfe der Leistungsberechtigten im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.

Erhält ein Leistungserbringer für Mitarbeitende seines Angebotes Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen aufgrund des IfSG, sind diese Zahlungen bei der Berechnung der Vergütung durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales anzurechnen und rückwirkend zum Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld bzw. für den Zeitraum der Entschädigungszahlungen nach dem IfSG an das Land Berlin zu erstatten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Zahlungen gegenüber SenIAS anzuzeigen.

4. Dokumentation für den Zeitraum vom 18. März bis 30. September 2020:

Sofern die Leistung im Zeitraum vom 18.03. bis 30.09.2020 modifiziert erbracht wurde, ist von jedem Leistungserbringer für jede leistungsberechtigte Person, jeweils ein Dokumentationsbogen ohne detaillierte Aufschlüsselung der veränderten Zeitumfänge einzureichen (Anlage 3).

II Freihalteregelung

Eine Corona-bedingte Abwesenheit in den unter I. 1. und I. 2. genannten Leistungsbereichen wird nicht auf die Freihalteregelung angerechnet. Hier zählen beispielsweise Quarantänemaßnahmen oder die Schließung oder Teilschließung von Angeboten durch das Gesundheitsamt.

Kann die leistungsberechtigte Person, z.B. aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe das Angebot in Form einer Teilnahme in einer WfbM, Tagesförderstätte oder Tagesstätte vorübergehend nicht wahrnehmen, muss das Vorliegen eines erhöhten Risikos ärztlich attestiert werden. Das Attest muss dem Teilhabefachdienst vorliegen.

Die Vergütung wird unverändert gemäß bewilligter Kostenübernahme weitergezahlt. Voraussetzung ist, dass das Personal für die Versorgung der Leistungsberechtigten gemäß § 10 BRV angebotsbezogen je Leistungsvereinbarung vorgehalten wurde (Ist-Brutto).

III Refinanzierung außerordentlicher Aufwendungen während der Pandemie

Die Refinanzierung außerordentlicher Aufwendungen für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und weitere infektionshygienische Schutzmaßnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden, werden möglichst bis zum 1. Dezember 2020 gesondert geregelt.

IV Gültigkeit

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft und endet am 31.01.2021.

Für den Fall, dass eine neue SARS-CoV-2 Verordnung im Land Berlin erfolgt, vereinbaren die Vertragspartner eine Beschlussfassung, die die dann geltenden Regelungen für die Eingliederungshilfe aus der Verordnung aufnimmt.

Mit diesem Beschluss werden die Beschlüsse 2/2020 und 3/2020 aufgehoben.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Rehse)
Vorsitzende der KO131